

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2004-10-01

Dezernat/ Amt: III / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiter: Herr Block
Telefon: 545-2131

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00227/2004

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Soziales und Wohnen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Schwerin und der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt dem Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne der Bestimmungen aus § 44b SGB II zur Wahrnehmung der den Trägern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben zu.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die bisherigen Leistungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) zusammengeführt. Ziel ist es, durch eine intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit (Fördern) sowie eine höhere Eigenverantwortung (Fordern) die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Um dieses Ziel des SGB II zu erreichen, werden die Kapazitäten und Kompetenzen sowohl der Agenturen für Arbeit als auch der Sozialhilfeträger gebündelt.

Im gesetzlichen Regelfall errichten die Träger der Leistungen im Bezirk jeder Agentur eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, die ihre Leistungen in Job Centern anbieten, um zukünftig die Leistungserbringung und Unterstützung der Hilfebedürftigen aus einer Hand zu verwirklichen. Die ARGE ist ermächtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Funktional ist sie somit Behörde gemäß § 1 Abs. 2 SGB X.

In der ARGE werden die Kompetenzen der Agenturen, die vor allem ihre Erfahrung in der Vermittlung sowie die arbeitsmarktpolitischen Instrumente einbringen, mit dem kommunalen Angebotsspektrum zusammengeführt (gemeinsame Verantwortung und Kooperation von

Agentur für Arbeit und Kommune zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit). Durch die Erfahrungen der Landeshauptstadt bei der Betreuung von Sozialhilfeempfängern und die Erbringung flankierender Dienstleistungen können die künftigen Leistungsempfänger vor Ort bedarfsgerecht betreut werden.

Die ARGE beschäftigt kein eigenes Personal, so dass keine Überleitung des für ihre Aufgaben eingesetzten Personals auf sie notwendig ist. Die ARGE hat keinen eigenen öffentlich-rechtlichen Stellenplan (die Planstellen verbleiben bei den Kommunen bzw. bei der Agentur für Arbeit). Die Personalkosten werden aufgeteilt nach der normierten Zuständigkeit beider Aufgabenträger, der Bund trägt die Verwaltungskosten / Personalkosten, soweit die Leistungen von der Agentur zu erbringen sind.

Die Agentur für Arbeit Schwerin bringt in die ARGE die bisher für die Arbeitslosenhilfeempfänger gebundene Personalkapazität ein. Das betrifft 46 Stellen. Die Stadt Schwerin bringt in die ARGE nach derzeitigem Stand unter anderem das für die Sozialhilfeempfänger gebundene Personalkapazität ein. Das betrifft 54 Stellen.

Bestimmt wird durch den Vertrag die Gründung der Arbeitsgemeinschaft, ihre örtliche Zuständigkeit und Rechtsform, ihr Name und Sitz, ihre Aufgaben und Organe, ihre Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit, ihre Personalausstattung, die Arbeitssteuerung und Qualitätssicherung, die Innenrevision, die Finanzierung und die Abwicklung von Transferleistungen, ihre Infrastruktur, die Kostenerstattung für Personal und die wechselseitig übernommenen Aufgaben, die Haftung, die Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung.

2. Notwendigkeit

Es ist der Regelfall, dass die Träger der Leistungen im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichten.

3. Alternativen

Keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Beseitigung bzw. Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Menschen durch Eingliederung in Arbeit

5. Finanzielle Auswirkungen

Entlastung durch Einsparungen im Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt und Hilfen zur Arbeit nach den Bestimmungen des BSHG, Belastungen durch Ausgaben nach §§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 22 und 23 Abs. 3 SGB II; Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des 2. Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB II - AG-SGB II)

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -/-

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -/-

Anlagen:

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister